

## AUSTAUSCHSEITEN

# Waffensachkunde Schieß- und Standaufsichten

## Austauschseiten

für die Aktualisierung der Neuauflage April 2016 auf die 1. überarbeitete Auflage Dezember 2016

Seiten	Kapitel	Anzahl
83 - 86	2.2 Beschussrecht	4 Seiten
137 - 138	5.1 Schieß- und Standaufsicht	2 Seiten
163 – 170	6.1 Hinweise – Zeugnisse	8 Seiten
177 - 182	7.1.1 Schriftl. Prüfung Waffenrecht	6 Seiten
185 - 190	7.1.1 Schriftl. Prüfung Waffenrecht	6 Seiten
195 - 198	7.1.3 Schriftl. Prüfung Beschussrecht	4 Seiten

**Bitte beachten: die Datei ist auf doppelseitigen Druck ausgelegt!**



## 2.2 BESCHUSSRECHT

Wie zu Beginn des Leitfadens erwähnt, dient das **Beschusswesen**, welches im **Beschussgesetz (BeschussG)** geregelt ist, der Prüfung und Zulassung von Waffen und Munition zur Sicherheit der Verwender.

### 2.2.1 ZWECK, ANWENDUNGSBEREICH

Das **Beschussgesetz** regelt die Prüfung und Zulassung von

- Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition oder hülsenlose Treibladungen verwendet werden, einschließlich deren höchstbeanspruchten Teilen
- Munition und
- sonstigen Waffen

zum Schutz der Benutzer und Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 2.2.2 BESCHUSSTECHISCHE BEGRIFFE

**Feuerwaffen** im Sinne des Beschussgesetzes sind:

- Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch den Lauf getrieben wird
- Geräte zum Abschießen von Munition oder hülsenlosen Treibladungen, bei denen kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird.

Unter **höchstbeanspruchten Teilen** versteht man die Teile, die dem Gasdruck ausgesetzt sind. Dies sind insbesondere:

- der **Lauf**;
  - Austauschläufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können,
  - Wechselläufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufs vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen,
  - Einsteckläufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können;
- der **Verschluss** als das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;
- das **Patronen- oder Kartuschenlager**, wenn dies nicht bereits Bestandteil des Laufs ist;
- **bei Kurzwaffen das Griffstück** oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind;
- Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können (**Wechseltrommeln**).

**Böller** im Sinne des Beschussgesetzes sind Geräte, die ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls bestimmt sind und die keine Feuerwaffen oder Geräte zum Abschießen von Munition sind.

**Weißfertig** im Sinne des Beschussgesetzes sind Gegenstände, wenn alle materialschwächenden oder -verändernden Arbeiten, ausgenommen die üblichen Gravurarbeiten, beendet sind.

### 2.2.3 BESCHUSSPFLICHT

Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, müssen bevor sie in der BRD in Verkehr gebracht werden durch Beschuss amtlich geprüft werden.

Werden an einer Feuerwaffe oder einem Böller, die bereits geprüft wurden, höchstbeanspruchte Teile ausgetauscht, verändert oder instandgesetzt, muss dieser Gegenstand erneut durch Beschuss amtlich geprüft werden.

Ausnahmen von der Beschusspflicht:

- Feuerwaffen, die vor dem 01. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind
- Feuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile, die das Beschusszeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen vereinbart ist (CIP-Staaten).

### 2.2.4 BESCHUSSPRÜFUNG

Bei dem Beschuss von Feuerwaffen ist zu prüfen, ob

- die höchstbeanspruchten Teile der Feuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung zugelassener Munition oder der festgelegten Ladung ausgesetzt werden (Haltbarkeit).
- die Verschlusseinrichtung, die Sicherung und die Zündeinrichtung sowie bei halbautomatischen Schusswaffen der Lademechanismus einwandfrei arbeiten und die Waffe sicher geladen, geschlossen und abgefeuert werden kann (Funktionssicherheit).
- die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlussabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen entsprechen (Maßhaltigkeit) und
- die nach dem Waffengesetz (§§ 24 Abs.1 und 2, § 25 Abs.1 WaffG) vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

### 2.2.5 PRÜFZEICHEN

Feuerwaffen, Böller und deren höchstbeanspruchte Teile sind mit dem amtlichen Beschusszeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschussprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

### 2.2.6 BESCHUSS

Ein Beschuss im Sinne des Beschussgesetzes ist also die vorgeschriebene Einzel- bzw. Typprüfung von Schusswaffen.

Daneben gibt es eine ganze Reihe schwächerer Waffen, die von der Beschusspflicht ausgenommen sind. Diese Waffen benötigen jedoch besondere Zulassungszeichen, wie „F im Fünfeck“, „PTB im Kreis“ etc. Im Übrigen gilt dies auch für pyrotechnische Munition.

### 2.2.7 ÜBERLASSEN UND VERWENDEN BESCHUSS- ODER ZULASSUNGSPFLICHTIGER GEGENSTÄNDE

Feuerwaffen, Böller und höchstbeanspruchte Teile, die der Beschusspflicht unterliegen, dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschusszeichen tragen.

2.2.8 BESCHUSSÄMTER

Den gesetzlich vorgeschriebenen Beschuss führen in der Bundesrepublik Deutschland die Beschussämter durch. Neben den Beschusszeichen werden das Ortszeichen und ein Jahreszeichen eingeschlagen.



Hannover  
(aufgelöst)



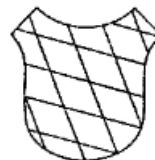
Kiel



Köln



Mellrichstadt



München



Suhl



Ulm

2.2.9 BESCHUSSZEICHEN

Es wird unterschieden zwischen „Normaler Beschuss“ (N), „Verstärkter Beschuss“ (V), „Schwarzpulver Beschuss“ (SP), „Böllerschuss“ (B). Die Beschusszeichen „Beschuss für flüssige oder gasförmige Gemische“ (L), „Instandsetzungsbeschuss“ (J), „Freiwilliger Beschuss“ (F) werden ab 20.10.2014 nicht mehr verwendet und durch das Beschusszeichen „Normaler Beschuss“ (N) ersetzt; die Beschusszeichen V und SP werden ab diesem Zeitpunkt durch S und PN ersetzt.

Waffen mit älteren Beschusszeichen haben weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit.

Dies gilt auch für die Beschusszeichen der ehemaligen DDR und für Beschusszeichen derjenigen Länder mit denen entsprechende Verträge bestehen.

Derzeit sind in der BRD die Beschusszeichen nachfolgender Länder anerkannt:



Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, UAE (Vereinigte Arabische Emirate, seit 09.04.2008).

Zugrunde hierfür liegt ein Abkommen, welches 1914 in Brüssel getroffen wurde und durch das sich die oben genannten Staaten zur Anerkennung der jeweiligen Beschusszeichen verpflichteten.

Auf der Grundlage des Brüsseler Abkommens wurde eine ständige, internationale Kommission geschaffen, die für die Beschussbehörden und Vertreter der Waffen- und Munitionsindustrie, jeweils dem Stand der Technik entsprechend, Prüfungen mittels einheitlicher Messmethoden festlegt. Der Name dieser Kommission lautet CIP und bedeutet *Commission Internationale Permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives*.

Werden in Nicht-CIP-Ländern Schusswaffen erworben und nach Deutschland verbracht, so müssen diese beschossen werden.

Waffen, die mit Wehrmachts-Beschusszeichen versehen sind, gelten als nicht beschossen, da deren Prüfung nicht nach den Regeln des Waffengesetzes erfolgte. Diese Beschusszeichen werden nicht anerkannt.

Seit 20.10.2014 werden in Deutschland und auch in den CIP-Staaten größtenteils neue Beschusszeichen verwendet; die alten Beschusszeichen behalten hierbei jedoch weiterhin Gültigkeit.

**Kleines Beschusslexikon**

bis 19.10.2014	Bedeutung	ab 20.10.2014
	Ortszeichen (im Beispiel: Beschussamt Ulm)	
<b>14</b> oder <b>BE</b>	Jahr des Beschusses oder verschlüsselt (ohne J) A=0, B=1, C=2, D=3, E=4, F=5, G=6, H=7, I=8, K=9	<b>15</b> oder <b>BF</b>
	Kennzeichnung nach bestandener Beschussprüfung	<b>CIP N</b>
<b>14</b>	Rückgabezeichen	<b>15</b>
	Normaler Beschuss	<b>CIP N</b>
	Verstärkter Beschuss	<b>CIP S</b>
	Schwarzpulverbeschuss	<b>CIP PN</b>
	Beschuss für flüssige oder gasförmige Gemische	<b>CIP N</b>
	Instandsetzungsbeschuss	<b>CIP N</b>
	Freiwilliger Beschuss	<b>CIP N</b>
	Böllerbeschuss	
	Stahlschrotbeschuss	<b>CIP</b> 
	Unbrauchbar gemachte Waffen (Dekorationswaffen)	
	Kennzeichnung für Waffen bis 7,5 Joule Bewegungsenergie des Geschosses	
	Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Handfeuerwaffen, Schussapparate und Einsteckläufe sowie nicht tragbare Geräte	<b>CIP T</b> ....
	Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	
	Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für sonstige Waffen und Kartuschenmunition mit Reizstoffen	
	Prüfzeichen für Munition	<b>CIP M</b>

## 5.1 EINFÜHRUNG

Der Gesetzgeber spricht im Waffengesetz in der aktuellen Fassung im § 27 WaffG von den Anforderungen an das Aufsichtspersonal. In der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung verwendet der Gesetzgeber in § 10 AWaffV den Begriff „verantwortliche Aufsichtsperson“, deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann.

Zu trennen hiervon ist die „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“. Diese Aufsichtsperson erhält ihre Qualifizierung durch den Erwerb der Jugendbasislizenz.

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ und die zur „Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson“ müssen nicht identisch sein.

Die zur „Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson“ muss lediglich auf der Schießstätte **anwesend sein**, während die „verantwortliche Aufsichtsperson“ das Schießen **ständig beaufsichtigen muss**. Es ist jedoch möglich, dass eine Person beide Voraussetzungen bei entsprechender Qualifikation besitzt.

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen hat der Deutsche Schützenbund seinen Mitgliedern übertragen. Die Landesverbände führen die Ausbildung unter Beachtung der vom DSB erlassenen Richtlinien durch. Die erteilten Qualifikationen gelten jedoch für den gesamten Bereich des DSB.

Die verantwortliche Aufsichtsperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie muss

- **volljährig** (*Vollendung des 18. Lebensjahres*),
- **zuverlässig** (gem. § 5 WaffG: keine Vorstrafen),
- **persönlich geeignet** (gem. § 6 WaffG: nicht alkohol- /drogenabhängig, geschäftsfähig) und
- **sachkundig**

sein.

Die o.g. Voraussetzungen sind die Grundlage für die Ausbildung zur „verantwortlichen Aufsichtsperson“.

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ auf Schießstätten mit Feuerwaffen muss die Sachkunde nachweisen.

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ auf Schießstätten mit Luftdruckwaffen soll sachkundig in Bezug auf die Tätigkeit als Standaufsicht sein.

## 5.2 SCHIESSSTÄTTEN

### 5.2.1 SCHIESSSTÄTTEN IM SINNE DES WAFFENGESETZES

#### Schießstätten § 27 Abs. 1 WaffG

Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich dem Schießsport mit Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

#### Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- und persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt
- und eine Versicherung gegen Haftpflicht bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist.

Die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte (Schießbuden) richtet sich nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung.

Bei ortsveränderlichen Schießstätten (Schießbuden) ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.



*Die Begrifflichkeit der Schießstätte umfasst nicht nur die eigentlichen zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch die Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionalen Bezug zum Schießen aufweisen.*

#### Die nachfolgenden weiteren Bestimmungen sind in diesem Zusammenhang zu beachten:

- Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstand-Richtlinien) des Bundesministeriums des Inneren, aktuelle Fassung
- Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., aktuelle Fassung
- Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., aktuelle Fassung



## Warum eine Waffensachkundeprüfung und eine Ausbildung zu Schieß- und Standaufsichten?

**Jedermann**, der eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt, muss gegenüber der Behörde nachweisen, dass er sachkundig ist und an einer gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundeprüfung erfolgreich teilgenommen hat.

**Unsere Sportgeräte sind Schusswaffen**, die bei falscher Handhabung tödliche Verletzungen verursachen können. Der Umgang damit verlangt die sichere Handhabung von Schusswaffen, ein umfangreiches Wissen über waffenrechtliche Regelungen und die Kenntnis der strafrechtlichen Vorschriften.

**Jedes Schießen** muss durch sachkundiges Personal beaufsichtigt werden, welches Erfahrung, Verantwortung und Sachkompetenz vorweisen muss, um gegen ungeschulte Schützen korrekt und bestimmt vorgehen zu können. Deshalb ist eine Ausbildung von Schieß- und Standaufsichten erforderlich.

**Die Waffensachkundeausbildung muss** gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVWV), Stand 5. März 2012, **22 Lerneinheiten Theorie und Praxis je 45 Minuten (ohne Prüfung) umfassen**.

**Reine Lehrgänge zur Ausbildung für Schieß- und Standaufsichten müssen 4 LE umfassen** (siehe Richtlinie des DSB).

Die Teilnehmerzahl sollte 20 Personen nicht überschreiten.

Prüfungsdauer: Maximal 120 Minuten.

Prüfungsfragen: 100 Fragen, davon:  
30 Fragen Waffenrecht,  
10 Fragen Schießen / Schießstätten,  
10 Fragen Beschussrecht,  
10 Fragen Strafrecht (Notwehr / Notstand),  
10 Fragen Waffen- / Munitionskunde,  
10 Fragen Handhabung von Schusswaffen,  
10 Fragen Ballistik,  
10 Fragen Schieß- und Standaufsicht.

Für jeden Themenkomplex steht eine Anzahl von Fragen zur Verfügung, aus welchen die Prüfungsbögen zu bilden sind.

Die Prüfung wird im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Multiple-Choice-Antworten erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Abhandlung der jeweiligen Fragestellung. Es ist lediglich die Frage in der gestellten Form ohne eine weitergehende Interpretation zu beantworten. Es können mehrere Antworten richtig sein, eine ist jedoch mindestens immer richtig.

Unmittelbar nach der Prüfung werden die Prüfungsbogen ausgewertet.

- ab 75 richtige Antworten (Prüfung bestanden)
- 60 - 75 richtige Antworten (mündliche Prüfung)
- unter 60 richtige Antworten (Prüfung nicht bestanden)

Eine eventuell notwendige mündliche Prüfung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung.

Muss die Prüfung erneut abgelegt werden, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.





Verantwortlicher Landesverband: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Schießsportverein: \_\_\_\_\_

## Zeugnis über das Bestehen der Sachkundeprüfung

(nach § 7 Abs. 2 WaffG i.V. mit § 3 Abs. 5 AWaffV)

Herrn/Frau

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Mitglied im Verein: \_\_\_\_\_

wird bescheinigt, dass er/sie

am: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

an einer Sachkundeprüfung nach § 3 Abs. 5 AWaffV erfolgreich teilgenommen hat.

Er/sie hat dabei die für einen Sportschützen erforderlichen Kenntnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AWaffV nachgewiesen.

Die Prüfung bestand aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV einschloss.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel des verantwortlichen Schießsportvereins  
Unterschrift des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden





Verantwortlicher Landesverband: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Schießsportverein: \_\_\_\_\_

## Niederschrift zur Sachkundeprüfung

(nach § 2 Abs. 3 AWaffV)

### Umfang der Sachkunde / Prüfungsinhalte

Die in der Prüfung erfolgreich nachgewiesene Sachkunde umfasste ausreichende und umfangreiche Kenntnisse im Umgang mit Kurz- und Langwaffen sowohl im theoretischen als auch im praktischen Prüfungsteil mit folgenden Schwerpunkten:

#### 1. Theoretischer Teil

Die Prüfung des theoretischen Teils wird im anhängenden Prüfungsbogen dokumentiert.

#### Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

Maximal zu erreichende Punktzahl: \_\_\_\_\_

Erreichte Punktzahl: \_\_\_\_\_

#### 2. Praktischer Teil

Im Einzelnen wurden folgende Sachverhalte geprüft:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel des verantwortlichen Schießsportvereins  
Unterschrift des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden



Deutscher Schützenbund e.V. – Lahnstrasse 120 – 65195 Wiesbaden  
(anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003)



Verantwortlicher Landesverband: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Schießsportverein: \_\_\_\_\_

## Bescheinigung für Schieß- und Standaufsichten

(nach § 27 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV)

Herrn/Frau

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Mitglied im Verein: \_\_\_\_\_

wird bescheinigt, dass er/sie

am: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

an einer Ausbildung für Schieß- und Standaufsichten nach § 27 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV sowie den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e. V. erfolgreich teilgenommen hat.

Er/sie hat dabei die für einen Sportschützen erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel des verantwortlichen Schießsportvereins  
Unterschrift des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden








21. Eine Langwaffe wird durch Unberechtigte unzulässigerweise „bearbeitet“, wenn...
- a) der Gewehrlauf gekürzt wird
  - b) eine Schaftkappe montiert wird
  - c) der Pistolengriff am Gewehrlauf verändert wird

22. Welcher Schütze muss ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis beibringen, um seine Eignung nachzuweisen?
- a) 18-jähriger Sportschütze für eine einschüssige Kleinkaliber-Sportpistole
  - b) 21-jähriger Sportschütze für ein Kleinkaliber-Gewehr
  - c) 24-jähriger Sportschütze, der eine Gebrauchspistole im Kaliber .45 ACP erwerben möchte

23. Eine Pistole ist im Sinne des Waffengesetzes dann nicht „schussbereit“, wenn...
- a) ein mit Munition gefülltes Magazin in die Pistole eingeführt, jedoch keine Patrone im Patronenlager ist
  - b) die geladene Waffe gesichert ist
  - c) kein Magazin in der Waffe und das Patronenlager leer ist

24. Was bedeutet „besitzen“ einer Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?
- a) Eigentümer der Schusswaffe
  - b) Benachrichtigung der zuständigen Behörde
  - c) ausüben der tatsächlichen Gewalt über die Waffe

25. Zum „Führen“ welcher Schusswaffen benötigt man den „Kleinen Waffenschein“?
- a) Waffen mit dem Zeichen 
  - b) Waffen mit dem Zeichen 
  - c) Waffen mit dem Zeichen 

26. Gegen unbefugten Zugriff ist eine erlaubnispflichtige Langwaffe gesichert, wenn sie mindestens...
- a) in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A aufbewahrt wird
  - b) in einem Blechschrank mit Schwenkriegelschloss aufbewahrt wird
  - c) an der Wand hängt und mit einem Schloss gesichert ist

27. Was bedeutet "erwerben" einer Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?
- a) Abschluss eines Kaufvertrages
  - b) einsetzen als Erbe im Testament
  - c) Erlangen der tatsächlichen Gewalt über die Waffe

28. „Wesentliches Teil“ eines Revolvers ist die...
- a) Griffschale
  - b) Trommel
  - c) Visiereinrichtung

29. Schusswaffen sind Gegenstände, die zum .... bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.
- a) Sport
  - b) Hobby
  - c) Angriff

30. Kann man eine im Ausland erworbene Schusswaffe in die Bundesrepublik Deutschland einführen?
- a) ja, ohne Einschränkungen
  - b) ja, mit Waffenbesitzkarte
  - c) ja, mit Waffenbesitzkarte und Anmeldung an der Grenze bzw. bei der zuständigen Behörde


31. Gegen unbefugten Zugriff ist eine Kurzwaffe gesichert, wenn sie...
- a) in einem Sicherheitsbehältnis der DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 aufbewahrt wird
  - b) in einem abgeschlossenen Waffenkoffer im Schrank aufbewahrt wird
  - c) in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B aufbewahrt wird

32. Welche der nachfolgend genannten Gegenstände sind im Sinne des Waffengesetzes „verbotene Gegenstände“?
- a) Butterflymesser
  - b) Schlagringe
  - c) Teleskopschlagstöcke

33. Welche der aufgeführten Waffen ist eine halbautomatische Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?
- a) Single-Action-Revolver
  - b) Selbstladepistole
  - c) Doppelflinte

34. An wen dürfen erlaubnispflichtige halbautomatische Kurzwaffen verkauft werden?
- a) an Jugendliche, wenn die Eltern ihr schriftliches Einverständnis geben
  - b) an Inhaber einer „grünen“ Waffenbesitzkarte mit Voreintrag zum Erwerb
  - c) an Polizeibeamte

35. Wie heißt die Erwerbsberechtigung für eine einschüssige Kleinkaliber-Sportpistole?
- a) Waffenschein
  - b) Waffenbesitzkarte
  - c) Waffenerwerbschein

- 
36. Ab welchem Alter darf mit einer Schusswaffe mit Zeichen  geschossen werden?
- a) ab 10 Jahren mit Ausnahme-genehmigung der verantwortlichen Aufsichtsperson
  - b) ab 12 Jahren mit Einverständnis des / der Personensorge-berechtigten
  - c) ab 14 Jahren bei Anwesenheit der Eltern
- 
37. Bei Abhandenkommen einer Schusswaffe muss benachrichtigt werden...
- a) der Oberschützenmeister
  - b) die zuständige Behörde
  - c) die Versicherung
- 
38. Mit welcher Munition der Bezeichnung „.308 WIN“ ist der Umgang verboten?
- a) Hohlspitzmunition
  - b) Vollmantelmunition
  - c) Leuchtpurmunition
- 
39. Wer ist sachkundig im Sinne des Waffengesetzes?
- a) wer mehr als zehn Leistungsnadeln geschossen hat
  - b) wer vor der dafür bestimmten Stelle die Sachkundeprüfung bestanden hat
  - c) wer eine Schusswaffe auseinandernehmen und wieder zusammensetzen kann
- 
40. Was ist keine Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?
- a) Luftdruckpistole
  - b) Armbrust
  - c) Signalpistole Kaliber 4
-

- 
41. Welche Erlaubnis reicht zum Erwerb einer Einzellader-Langwaffe aus?
- a) „gelbe“ Waffenbesitzkarte für Sportschützen
  - b) Waffenschein
  - c) Sachkundenachweis eines Schützenverbandes
- 

42. Für welche Schusswaffen benötigt man die „grüne“ Waffenbesitzkarte?
- a) zum Erwerb von Luftdruckwaffen mit dem Zeichen „F im Fünfeck“
  - b) zum Erwerb einer Armbrust
  - c) zum Erwerb einer halbautomatischen Kurzwaffe
- 

43. Wann ist eine Schusswaffe „schussbereit“ im Sinne des Waffengesetzes?
- a) wenn sie griffbereit im Holster getragen wird
  - b) wenn das Schlagstück / Schlagbolzen gespannt und entsichert ist
  - c) wenn sich Geschosse oder Patronen im in der Waffe eingeführten Magazin oder im Patronenlager befinden
- 

44. Dürfen Jugendliche mit einer Kurzwaffe schießen?
- a) ja, gleiche Bedingungen wie bei Langwaffen
  - b) nein
  - c) nein, erst wenn sie volljährig sind
- 

45. Wer benötigt einen Waffenschein?
- a) wer eine erlaubnispflichtige Schusswaffe besitzt
  - b) Personen, die als Geschäftsleute besonders gefährdet sind
  - c) wer die tatsächliche Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, befriedeten Besitztum ausüben möchte
-

- 
46. Was hat der Erbe einer Schusswaffe zu veranlassen?
- a) Benachrichtigung des Nachlassgerichtes
  - b) Änderung der Waffenbesitzkarte des Verstorbenen
  - c) Benachrichtigung der zuständigen Waffenbehörde binnen eines Monats

- 
47. Wer ist im Sinne des Waffengesetzes nicht zuverlässig bzw. nicht persönlich geeignet?
- a) jeder, der wegen einer vorsätzlichen Straftat vor 8 Jahren zu einer Haftstrafe von 2 Jahren verurteilt wurde
  - b) jeder, der aus einem Verein ausgetreten ist
  - c) jeder, bei dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er mit Waffen oder Munition unsachgemäß umgehen wird

- 
48. Was muss ein Sportschütze nach dem dauerhaften Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe von einem anderen Sportschützen tun?
- a) nichts
  - b) seine Waffenbesitzkarte innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Behörde vorlegen
  - c) beide Waffenbesitzkarten sofort der zuständigen Behörde vorlegen

- 
49. Wo darf man ohne Erlaubnis schießen?
- a) im Wald
  - b) außerhalb des befriedeten Besitztums
  - c) auf zugelassenen Schießstätten

- 
50. Erwirbt der Dieb eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes?
- a) ja
  - b) ja, wenn er sie behalten will
  - c) nein
-

- 
61. „Führen“ im Sinne des Waffengesetzes bedeutet Ausübung der tatsächlichen Gewalt.....
- a) in der eigenen Wohnung
  - b) außerhalb des eigenen befriedeten Besitzums
  - c) durch den Waffenhändler in den Geschäftsräumen

- 
62. Was bedeutet der Rechtsbegriff „Mitnahme einer Schusswaffe“?
- a) von zu Hause auf den Schießstand mitnehmen
  - b) von zu Hause in die Wohnung eines Freundes mitnehmen
  - c) zur Wettkampfteilnahme ins Ausland mitnehmen

- 
63. Waffenrechtlich gesehen ist der Schaft eines Gewehres...
- a) ein wesentlicher Teil einer Schusswaffe
  - b) kein wesentlicher Teil einer Schusswaffe
  - c) ein erlaubnispflichtiges Zubehörteil einer Schusswaffe

- 
64. Wie alt müssen Sie als Sportschütze mindestens sein, um eine Büchse (.308 Win.) ohne amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis dauerhaft erwerben zu können?
- a) 21 Jahre
  - b) 25 Jahre
  - c) 27 Jahre

- 
65. Ist das „Führen“ von Signalwaffen unter 12 mm erlaubnispflichtig?
- a) nicht mit dem Zulassungszeichen „PTB im Kreis“
  - b) ja, es ist der „Kleine Waffenschein“ erforderlich
  - c) nicht bei einer Bergwanderung
-

- 
66. Bei Abhandenkommen der waffenrechtlichen Erlaubnis ist zu benachrichtigen?
- a) Erlaubnisbehörde
  - b) Deutscher Schützenbund
  - c) Bundeszentralregister
- 

67. Ist das nichtgewerbliche Wiederladen von Patronenhülsen erlaubt?
- a) ja, für den Inhaber einer Munitionserlaubnis
  - b) ja, nur mit einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz
  - c) nein
- 

68. Welche Änderung an einer Schusswaffe dürfen Sie selbst nicht ausführen?
- a) Änderung des Verschlusses von Rand- auf Zentralfeuer
  - b) Aufsetzen eines Wechselsystems
  - c) Anbringen von Sportgriffschalen
- 

69. Was ist kein „verbotener Gegenstand“ im Sinne des Waffengesetzes?
- a) halbautomatische Kurzwaffe
  - b) Wurfstern
  - c) Präzisionsschleuder mit Armstütze
- 

70. Braucht eine volljährige Person für den Erwerb von Luftdruck-, Federdruck- oder Druckgaswaffen eine Erwerbsberechtigung?
- a) grundsätzlich nicht
  - b) ja, wenn die Waffe mit einem „F im Fünfeck“ gekennzeichnet ist
  - c) nein, wenn die Waffe mit einem „F im Fünfeck“ gekennzeichnet ist
-



- 
71. Für welchen Teil der erlaubnispflichtigen Schusswaffe bedarf es keiner Erwerbsberechtigung?
- a) Lauf
  - b) Verschluss / Schloss
  - c) Abzug

- 
72. Welche Anmeldefrist ist nach dem Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe zu beachten“?
- a) eine Woche
  - b) zwei Wochen
  - c) vier Wochen

- 
73. Ein Double-Action-Revolver ist im Sinne des Waffengesetzes...
- a) eine vollautomatische Waffe
  - b) eine halbautomatische Waffe
  - c) keine halbautomatische Waffe

- 
74. Wem dürfen erlaubnispflichtige Schusswaffen überlassen werden?
- a) jedermann
  - b) nur sachkundigen Personen nach bestandener Prüfung
  - c) Gastschützen auf Schießstätten zum Schießen

- 
75. Der Nachweis der Erwerbs- und Besitzberechtigung wird erbracht durch....
- a) die Waffenbesitzkarte
  - b) den Waffenschein
  - c) den Schützenausweis
-

76. Eine Schusswaffe ist im Sinne des Waffengesetzes „zugriffsbereit“.....
- a) wenn sie mit wenigen schnellen Handgriffen in Anschlag gebracht werden kann
  - b) wenn sie im abgeschlossenen Koffer im Pkw untergebracht ist
  - c) wenn sie ungeladen im unverschlossenen Handschuhfach eines Pkw liegt

77. Als Erlaubnis zum „Führen“ einer Schusswaffe braucht man den „Kleinen Waffenschein“ für...
- a) Luftdruck-, Federdruck-, Druckgaswaffen
  - b) Schreckschuss-, Reizstoff-, Signalwaffen mit „PTB im Kreis“
  - c) Feuerwaffen, die nicht zugriffs- und nicht schussbereit transportiert werden

78. Welche und wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen dürfen Sie in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) dauerhaft aufbewahren?
- a) 5 Kurzwaffen
  - b) 5 Langwaffen und 5 Kurzwaffen
  - c) 10 Langwaffen

79. Kann die zuständige Behörde die Vorlage von Schusswaffen, Munition und Erlaubnisschein zur Prüfung verlangen?
- a) nein, solange die Waffenbesitzkarte und der Munitionserwerbsschein gültig sind
  - b) ja, nur im Rahmen eines Strafverfahrens
  - c) ja, aus sonstigem begründetem Anlass

80. Wann sind die für Schusswaffen geltenden Vorschriften auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen nicht mehr anzuwenden?
- a) wenn der Lauf dauerhaft zugeschweißt wird
  - b) wenn alle wesentlichen Teile dauerhaft unbrauchbar gemacht wurden
  - c) wenn der Verschluss dauerhaft unbrauchbar gemacht wurde und der Schlagbolzen entfernt wurde

- 
81. Was ist ein Einzellader im Sinne des Waffengesetzes?
- a) halbautomatische Kurzwaffe
  - b) Bockdoppelflinte
  - c) Schreckschusswaffe




- 
82. Was versteht man unter dem Begriff „Europäischer Feuerwaffenpass“?
- a) einen europaweit gültigen Waffenschein für gefährdete Personen, die gegenüber dem Bundesverwaltungsamt ein besonderes Schutzbedürfnis glaubhaft machen
  - b) eine europaweit gültige Waffenbesitzkarte, die die Waffenmitnahme auf Reisen in Mitgliedsstaaten der EU gestattet
  - c) ein von der EU standardisiertes Waffenbesitzdokument, das aber erst mit einer Erlaubnis des Einreiselandes zur Waffenmitnahme berechtigt

- 
83. Welche Farbe ist bei Signalraketen international als Notsignal zu verwenden?
- a) rot
  - b) weiß
  - c) grün

- 
84. Ab wann darf ein Jugendlicher auf dem Schießstand ohne Einverständniserklärung des/der Sorgeberechtigten mit einem Kleinkaliber-Match-Gewehr schießen?
- a) Ab 12 Jahren
  - b) Ab 16 Jahren
  - c) Ab 14 Jahren

- 
85. Ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zulässig?
- a) ja
  - b) nein

86. Welche der nebenstehend aufgeführten Schusswaffen kann mit der Waffenbesitzkarte (gelb) für Sportschützen erworben werden?
- a) halbautomatische Langwaffe
  - b) einläufige Einzellader-Kurzwaffe
  - c) halbautomatische Kurzwaffe

87. Zum „Führen“ welcher Waffen benötigt man keinen Waffenschein?
- a) Waffen mit dem Zeichen 
  - b) Reizstoff-Sprühdosen mit dem Zeichen 
  - c) Waffen mit dem Zeichen 

88. Was ist ein „Kleinkalibergewehr“
- a) Bezeichnung für eine Flinte Kaliber .410
  - b) Bezeichnung für eine Langwaffe in Kaliber .22 l.r. (long rifle) oder auch Kaliber .22 lfB = lang für Büchse
  - c) Gewehr im Kaliber .243 Winchester

89. Eine Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes „führt“ nicht, wer sie...
- a) auf seinem befriedeten Besitztum bei sich trägt
  - b) im verschlossenen Kofferraum des Pkw zum Schießstand fährt
  - c) im Waffenkoffer bei sich trägt


90. Ein Jugendlicher darf auf dem Schießstand ohne Anwesenheit einer zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Person mit einem Kleinkaliber-Match- Gewehr schießen...
- a) ab 12 Jahren
  - b) ab 16 Jahren
  - c) ab 18 Jahren

1. Welche Bedeutung hat ein Beschusszeichen?
- a) Sicherheitsüberprüfung der Waffe beim zuständigen TÜV
  - b) Prüfung der Waffe durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt auf Funktionsfähigkeit
  - c) Prüfung der Waffe auf Haltbarkeit, Handhabungssicherheit, Maßhaltigkeit und richtige Kennzeichnung

2. Welche Kennzeichnung trägt üblicherweise eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe?
- a) Name des Besitzes
  - b) Beschusszeichen
  - c) Lauflänge

3. Welches Kennzeichen muss u.a. auf einem Großkaliber-Revolver angebracht sein?
- a) Bezeichnung der Munition
  - b) Herstellerzeichen
  - c) Warnhinweis „Gefährlich...“

4. Auf welchem Waffenteil muss das Beschusszeichen auch angebracht werden?
- a) dem Lauf
  - b) dem Schaft
  - c) dem Visier

5. Welche Bedeutung hat das Zeichen  ?
- a) F wie „Freie Waffe“
  - b) die Geschossenergie beträgt maximal 7,5 Joule
  - c) die Geschwindigkeit  $v_0$  liegt bei unter 7,5 m/sec.

6. Welche Kennzeichnung muss eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe mindestens aufweisen?
- a) Hersteller- oder Händlerzeichen, Seriennummer, Modell, Bezeichnung der Munition
  - b) Hersteller- oder Händlerzeichen, Seriennummer, Beschusszeichen, Bezeichnung der Munition
  - c) Hersteller- oder Händlerzeichen, Seriennummer, Herstellungsjahr, Bezeichnung der Munition

7. Dürfen Sie als Sportschütze mit einer Schusswaffe, die der Beschusspflicht unterliegt, auf dem Schießstand „Probeschüsse“ abgeben, wenn kein Beschusstempel angebracht ist?
- a) ja, das Probeschießen ist gestattet
  - b) nein, das ist niemals gestattet
  - c) solche Schüsse sind nur durch die verantwortliche Aufsicht zulässig

8. Wann ist eine erlaubnispflichtige Schusswaffe erneut zum Beschuss vorzulegen?
- a) ein neuer Lauf wurde eingebaut
  - b) der Verschluss wurde erneuert
  - c) die Schussfolge wurde geändert

9. Darf mit einer amerikanischen Schusswaffe mit französischen Beschusszeichen in der Bundesrepublik Deutschland geschossen werden?
- a) nein, die Waffe braucht ein deutsches Beschusszeichen
  - b) ja, das französische Beschusszeichen reicht aus
  - c) nein, die Waffe braucht ein amerikanisches Beschusszeichen

10. Welche Kennzeichen müssen auf der kleinsten Verpackungseinheit von Patronen angebracht sein?
- a) Hersteller- oder Fertigungszeichen, Anzahl, Fertigungsserie, Patronendaten, Zulassungszeichen
  - b) Herstellungsdatum, Patronenkaliber
  - c) keine

- 
11. Dürfen Handfeuerwaffen ohne Beschusszeichen anderen überlassen werden?
- a) nur auf dem Schießstand
  - b) nein, die Gefahren für die Allgemeinheit sind zu groß
  - c) nur im privaten Bereich
- 

12. Darf mit einem Gewehr Kaliber .308 WIN mit Einstecklauf Kaliber .22 lfb auf einem 50 m KK-Stand geschossen werden?
- a) Ja, aber nur mit Zentralfeuerpatronen
  - b) nein
  - c) ja, aber nur wenn der Einstecklauf bauartzugelassen ist
- 


13. Welches Beschusszeichen muss ein in der Bundesrepublik Deutschland beschossener Revolver im Kaliber .357 Magnum haben?
- a) Bundesadler, V
  - b) Bundesadler, N
  - c) Bundesadler, SP
- 

14. Welche Beschussämter kennen Sie?
- a) Suhl
  - b) Rottweil
  - c) Ulm
- 

15. Woran erkennt man die für eine Schusswaffe zugelassene Munition?
- a) wenn die Angaben auf der kleinsten Verpackungseinheit mit den Angaben auf der Schusswaffe übereinstimmen
  - b) wenn man die Munition von einem Sportwaffenhändler hat
  - c) wenn sie ins Patronenlager eingeführt werden kann
-

16. Was wird neben dem Beschusszeichen eingeschlagen?
- a) Ortszeichen
  - b) Monatszahl
  - c) Jahreszahl
- 

17. Was bedeutet der Zusatz „R“ in der Munitionsbezeichnung?
- a) Patrone mit Rand
  - b) Randfeuerpatrone
  - c) Patrone für Revolver (R = Revolver)
- 

18. Was bedeutet das Beschusszeichen  ?
- a) die Waffe ist behördlich geprüft und zum Schießen zugelassen
  - b) die Gebühren sind bezahlt
  - c) die Waffe ist gebraucht
- 

19. Wann wurde die Beschusspflicht eingeführt?
- a) 01.01.1871
  - b) 01.01.1891
  - c) 01.01.1875
- 

20. Welche zusätzlichen Angaben müssen Schrotpatronen im Kaliber 12/70 aufweisen?
- a) es sind keine zusätzlichen Angaben erforderlich
  - b) auf der Hülse muss die Längenangabe 70 angebracht sein
  - c) Angabe der Anzahl der Schrote
-